

Hygienekonzept 2021 – Bayern

Merkblatt für **Aussteller**

Primäre Schutzziele sind:

1. Ermöglichung der jeweils aktuellen Abstandsregeln
2. Nachverfolgbarkeit von Kontakten
3. Realisierbarkeit des 3G-Konzeptes

Was gilt für **AUSSTELLER**? (Stand Anfang September 2021):

Auf-und Abbau

- Auf der Standfläche gilt die aktuelle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes
- Außerhalb der Standfläche gilt das Hygienekonzept für Messen (Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske)

Während der Messe

- Für Sie und ihre Mitarbeiter gelten die aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien des Bundes
➔ <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- Unterweisung der Mitarbeiter in Handhygiene und individuelle Hygienestandards
- Bei Kundengesprächen sind Sie ebenfalls für den Gesundheitsschutz zuständig
- Für Gastronomiestände gilt das jeweils aktuell gültige Hygienekonzept Gastronomie Bayern

Einlassregelung :

- Eine Überprüfung anhand des 3G Einlasskonzeptes (Geimpft,Getestet,Genesen) für **Aussteller** ist **nicht** notwendig, wird aber empfohlen
- Führen von tagesaktuellen Personallisten am Messestand
- Personalisierte Dauerausweise für Aussteller

Maskenpflicht:

- Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen (Mindestanforderung)
- In Außenbereichen / Freigelände: Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- In Kassen-, Theken- und Besprechungsbereichen entfällt die Masken-Pflicht, sofern Mitarbeiter durch transparente Abtrennungen zuverlässig geschützt sind (siehe Arbeitsschutz)
➔ Transparente Abtrennungen können über das Online Service Center / Homepage bestellt werden.

Das gilt für unsere und Ihre **BESUCHER** (Stand Anfang September 2021):

- Messeeinlass für Besucher nur, wenn eines der 3Gs nachgewiesen wird
➔ Besucher werden im Vorfeld umfassend darüber informiert, Teststationen stehen im Nahbereich zur Verfügung
- medizinische Maskenpflicht in Innenräumen
- In Außenbereichen / Freigelände: Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann